

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

## Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

## Vorwort.

Die "Anleitung" ist nicht eine Weisung, wie sich die militärischen Leiter der unter das Kriegsleistungsgesetz gestellten Unternehmungen in jedem einzelnen erdenkbaren Fall zu verhalten haben. Das wäre weder lückenlos durchführbar noch auch erwünscht. Nicht lückenlos durchführbar; denn das praktische Leben zeitigt manchmal Fälle, die auch gründlichstes Durchdenken nicht voraussehen kann. Nicht erwünscht; denn im Interesse der Sache selbst darf der militärische Leiter nicht mechanisch handeln, sondern hat sich der jeweiligen Sachlage möglichst anzupassen und darf sich nicht seiner Verantwortlichkeit darum für enthoben halten, weil ein Fall in der Anleitung nicht entschieden ist.

Die "Anleitung" erläutert vielmehr nur in großen Richtlinien den Rechts- und militärischen Zustand, der durch die Stellung eines Unternehmens unter das Kriegsleistungsgesetz für das Unternehmen und für den militärischen Leiter geschaffen worden ist. Dadurch ist dem zur militärischen Leitung berufenen Offizier der Weg für den Anfang geebnet. Alles Weitere muß seinem Fleiß seiner Tüchtigkeit, seinen Kenntnissen, seinem Takt und seiner Tatkraft überlassen bleiben.